

Amtsblatt

für den Landkreis Lüneburg



42. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 17.11.2016

Nr. 17

Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Lüneburg 21.11.2016	354
Bekanntgabe des Ergebnis der Umweltverträglichkeitsvorprüfung im Verfahren Bürgerwindpark Ehlbeck	354
Bekanntgabe des Erörterungstermins für das Windkraftanlagen-Vorhaben Südergellersen I	355

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Hansestadt Lüneburg	Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 17.12.1981 in der Fassung der achten Änderungssatzung vom 28.10.2016	355
Samtgemeinde Amelingausen	4. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Rehlingen über die Benutzung des Spielkreises Ehlbeck und die Erhebung von Spielkreisgebühren (Spielkreissatzung) vom 13. Juli 1997	357
Samtgemeinde Bardowick	Bebauungsplan Bardowick Nr. 34b „Altbereich-Ost, 2. Abschnitt, Marktplatz, 4. Änderung“ mit örtlicher Bauvorschrift und Erhaltungssatzung	358
Samtgemeinde Dahlenburg	1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Samtgemeinde Dahlenburg	359
	1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung des Fleckens Dahlenburg	359
Samtgemeinde Ilmenau	Örtliche Bauvorschriften der Gemeinde Barnstedt über die Gestaltung (Gestaltungssatzung) für die Ortslagen Barnstedt und Kolkhagen	360
	Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Embsen des vorhaben- bezogenen Bebauungsplans zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15 „Heidkamp“ für das erweiterte Sondergebiet 3	361
Samtgemeinde Scharnebeck	Bekanntmachung der Gemeinde Scharnebeck 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Klosterfelde“	362
	Bekanntmachung der Gemeinde Scharnebeck 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Siedlergarten“	363

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

GfA Lüneburg	Bekanntmachung einer öffentlichen Sitzung des Verwaltungsrats der GfA Lüneburg - gkAöR	364
--------------	---	-----

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131 / 26-0 (Zentrale).
Druck und Verlag: Druckerei Buchheister GmbH, Inh. Christoph Zühlke, August-Wellenkamp-Str. 13-15, 21337 Lüneburg,
e-mail: info@druckereibuchheister.de

Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei Druckerei
Buchheister. Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 33,00 € bei manueller Vorlage, bei Übermittlung in direkt nutzbarer
elektronischer Form 22,00 €. Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer.

Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s. o.) zu richten.

Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Die nächste öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Lüneburg findet statt am Montag, dem 21.11.2016, um 14:00 Uhr in Ritterakademie, Am Graalwall, 21335 Lüneburg

Tagesordnung:

(öffentlich)

1. Einwohnerfragestunde gemäß § 6 Ziffer 1 Geschäftsordnung
2. Eröffnung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Sitzungsleitung
4. Verpflichtung der Kreistagsabgeordneten gem. § 60 NKomVG und Pflichtenbelehrung gem. § 43 NKomVG
5. Konstituierung des Kreistages; Mitteilung über die Bildung von Fraktionen und Gruppen des Kreistages 2016 - 2021
6. Wahl der oder des Vorsitzenden des Kreistages
7. Feststellung der Tagesordnung
8. Wahleinspruch gegen die Kreiswahl 2016
9. Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss, die Kreistagsausschüsse und die nach besonderen Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse des Landkreises Lüneburg
10. Vertretung des Kreistagsvorsitzenden oder der Kreistagsvorsitzenden
11. Bildung und Besetzung des Kreisausschusses
12. Wahl der ehrenamtlichen Vertreter bzw. Vertreterinnen des Landrats (stellvertretende Landrätin/stellvertretender Landrat)
13. Konstituierung des Kreistages; Bildung und Besetzung der Ausschüsse des Kreistages gemäß § 71 NKomVG und der Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften gemäß § 73 NKomVG
14. Konstituierung des Kreistages; Zuteilung der Ausschussvorsitze
15. Benennung der Vertreterinnen und Vertreter des Landkreises Lüneburg in Gesellschafterversammlungen und Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von Unternehmen und Einrichtungen
16. Konstituierung des Kreistages; Besetzung der sonstigen Stellen
17. Benennung der Vertreterinnen und Vertreter des Landkreises Lüneburg in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Lüneburg sowie der Stiftungsräte der Sparkasse Lüneburg
18. Neuwahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter für das Niedersächsische Obergericht
Amtszeit vom 15. April 2017 bis zum 14. April 2022
Änderung der Amtszeit auf die Zeit vom 27. April 2017 bis zum 26. April 2022 (Schreiben vom Niedersächsischen Obergericht vom 10. Oktober 2016) Vorschlagsliste (im Stand der 1. Aktualisierung vom 10.11.2016)
19. Wahl des Kreisjägermeisters und seines Stellvertreters
20. Wahl des Jagdbeirates
21. Bericht des Landrats über wichtige Angelegenheiten
22. Schriftliche Anfragen gem. § 17 Abs. (2) Geschäftsordnung
 - 22.1. Anfrage der Fraktion DIE LINKE vom 03.11.16 (Eingang: 03.11.16); Drohnen
 - 22.2. Anfrage der AfD-Fraktion vom 10.11.16 (Eingang: 10.11.16); Kinderehen im Landkreis Lüneburg
23. Mündliche Anfragen aus aktuellem Anlass gemäß § 17 Abs. (3) Geschäftsordnung
24. Schließung der Sitzung

Ergänzungen der Tagesordnung sind möglich.

Landkreis Lüneburg

Der Landrat

Nahrstedt“

Bekanntgabe des Ergebnis der Umweltverträglichkeitsvorprüfung im Verfahren Bürgerwindpark Ehlbeck

Die Bürgerwindpark Ehlbeck GmbH & Co. KG, Rehrhof 8, 21385 Rehlingen, hat am 26. Mai 2016 den Antrag gemäß § 4 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BlmSchG), in Verbindung mit Ziffer 1.6.2, Verfahrensart ‚V‘, des 1. Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV) zur Errichtung und zum Betrieb von 7 Windenergieanlagen gestellt.

Die Windenergieanlagen vom Typ GE 2.75-120 mit einer Nabenhöhe von 139 m, einem Rotordurchmesser von 120 m, haben eine Nennleistung von 2,75 Megawatt pro Anlage.

Mit einer Gesamthöhe von 199 m sollen sie in der Gemarkung Ehlbeck, Flur 2, 9 und 10 errichtet werden.

Das beantragte Vorhaben umfasst 7 Windkraftanlagen. Es entspricht somit der Nummer 1.6.2 der Anlage 1 des UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) und ist in Spalte 2 mit einem ‚A‘ gekennzeichnet, was auf eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hinweist. Gemäß § 3 c Abs.1 Satz1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung dann erforderlich, wenn durch das Vorhaben Schutzkriterien gemäß Anlage 2 zum UVPG nachteilig beeinträchtigt werden.

Es befinden sich bereits weitere Windenergieanlagen in der Nähe, sodass es zu einer kumulierenden Wirkung der Umweltauswirkungen mit den 3 bereits bestehenden Nachbaranlagen vom Typ Enercon-40/6.44, genehmigt 2001, und Enercon-40/500, 2 Anlagen, genehmigt im Jahr 1999, kommt. Des Weiteren sind 4 neue Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-115 mit einer Nennleistung von je 3 MW im Windvorranggebiet „Etzen“ des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) geplant. Dieses Vorhaben kumuliert ebenfalls mit dem Vorhaben der Bürgerwindpark Ehlbeck GmbH & Co. KG.

Die angefertigten arten- und immissionsschutzrechtlichen Gutachten beziehen die bestehenden Anlagen als Vorbelaugung mit ein. Die geplanten 4 Windenergieanlagen im Windvorranggebiet „Etzen“ werden ebenfalls in den Gutachten auf ihre Umweltauswirkungen geprüft. Es findet eine gesamtheitliche Betrachtung statt.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben in der beantragten Form keine der in Anlage 2 zum UVPG genannten Kriterien nachteilig beeinträchtigt werden und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Gemäß § 3 a UVPG wird dieses Ergebnis bekannt gegeben.

Landkreis Lüneburg

Der Landrat

Im Auftrage

gez. Nakath

Nakath

Bekanntgabe des Erörterungstermins für das Windkraftanlagen-Vorhaben Südergellersen I

Die öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen der REB Energieerzeugung GmbH & Co. KG, Im Alten Dorfe 16, 21394 Südergellersen, bekanntgegeben im Amtsblatt Nr. 13 am 08.09.2016, zum Bau und Betrieb von einer Windenergieanlagen in der Gemarkung Südergellersen wurde am 16. Oktober 2016 abgeschlossen. Die Einwendungsfrist endete am 30. Oktober 2016. Es ist eine Einwendung gegen das Vorhaben erhoben worden. Hierdurch wird ein Erörterungstermin notwendig. Dieser wird wie folgt festgesetzt:

**29. November 2016, 11:15 Uhr im
Sitzungssaal Landkreis Lüneburg
Auf dem Michaeliskloster 4
21335 Lüneburg**

Bei Bedarf wird die Erörterung nach Bekanntgabe während des Erörterungstermins an den folgenden Werktagen (außer Sonnabend) an gleicher Stelle fortgesetzt. Sofern die Notwendigkeit besteht, die Erörterung an anderer Stelle oder zu einem anderen Zeitpunkt durchzuführen, erfolgt eine gesonderte Bekanntmachung.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Landkreis Lüneburg

Der Landrat

Im Auftrage

gez. Nakath

Nakath

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 17.12.1981 in der Fassung der achten Änderungssatzung vom 28.10.2016

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) und des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) - alle Gesetze in der jeweils geltenden Fassung - hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 28.10.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Hansestadt Lüneburg führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (in folgenden einheitlich Straßen genannt) innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und

Kreisstraßen als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer Straßenreinigungssatzung durch. Für die Straßenreinigung werden Gebühren nach den folgenden Vorschriften erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

- 1) Gebührenpflichtige sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung. Als Benutzer gelten die Eigentümer der Grundstücke, die an den im Straßenverzeichnis (Anlage zur Straßenreinigungsverordnung) aufgeführten Straßen liegen. Als anliegende Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind; das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- 2) Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Eigentümer der übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) und die Nießbraucher (§ 1 030 BGB) Erbbauberechtigten (§ 1 012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung), Wohnberechtigten (§ 1 093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt.
- 3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab

- 1) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Die Hansestadt Lüneburg trägt im Rahmen des Allgemeininteresses an der Straßenreinigung einen ordnungsgemäß ermittelten Anteil. Der von der Hansestadt zutragende Teil umfasst insbesondere
 1. die Kosten für die Reinigung der Straßenkreuzungen und -einemündungen, Verkehrsinseln, und ähnlichen dem Verkehr dienenden Anlagen sowie Straßen an Park- und Grünanlagen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind,
 2. die Kosten für die Reinigung der überwiegend dem Durchgangsverkehr dienenden Straßen, soweit die Kosten durch den Durchgangsverkehr verursacht werden.
- 2) Maßstab für die Straßenreinigungsgebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstücks auf volle Meter auf- oder abgerundet und die Reinigungsklasse, zu der die Straße nach der Straßenreinigungsverordnung gehört.
- 3) Die im Straßenverzeichnis der Straßenreinigungsverordnung aufgeführten Straßen werden nach dem Verschmutzungsgrad in Reinigungsklassen eingeteilt:
 - Reinigungsklasse I Reinigung 5mal wöchentlich
 - Reinigungsklasse II Reinigung 1mal wöchentlich
 - Reinigungsklasse III Reinigung 1mal innerhalb von zwei Wochen
 - Reinigungsklasse IIIa Reinigung 1mal innerhalb von zwei Wochen durch die Anlieger
- 4) Wird eine Straße oder ein Teil davon umbenannt, bleibt für die Berechnung der Gebühr die bisherige Reinigungsklasse bis zu einer entsprechenden Berichtigung der Straßenreinigungsverordnung maßgebend.

§ 4 Gebührenhöhe

Die Reinigungsgebühr beträgt monatlich je Meter Straßenfront in der

Reinigungsklasse I	1,89 €
Reinigungsklasse II	0,38 €
Reinigungsklasse III	0,27 €

§ 5 Hinterlieger- und Eckgrundstücke

- 1) Bei Grundstücken, die nicht an den von der Stadt zu reinigenden Straßen liegen, durch sie aber erschlossen werden (Hinterlieger), ist bei viereckigen Grundstücken die schmalste Seite, im übrigen der Mittelwert aller Seiten des Grundstücks maßgeblich.
- 2) Bei Grundstücken, die an mehreren von der Stadt zu reinigenden Straßen liegen, wird die schmalste Seite bei der Berechnung der Straßenreinigungsgebühr nur mit einem Anteil von 60 % berücksichtigt. Dies gilt auch dann, wenn zwei zusammenstoßende Straßenseiten einen Winkel von nicht mehr als 135 Grad haben. Bei eingeschränkter oder abgerundeter Grundstücksgrenze werden die Grundstücksseiten vom Schnittpunkt der Straßenfluchtlinie aus gerechnet.

§ 6 Einschränkung und Unterbrechung der Straßenreinigung

- 1) Eine bei der Durchführung der Reinigung situationsbedingte Minderleistung infolge auftretender Hindernisse führt nicht zu einem Anspruch auf Gebührenermäßigung. Das Gleiche gilt, wenn die Gemeinde aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.
- 2) Falls die Straßenreinigung aus anderen zwingenden Gründen als solche nach Absatz 1 vorübergehend, und zwar
 - bei Straßen in der Reinigungsklasse I und II weniger als einen Monat,
 - bei Straßen in der Reinigungsklasse III weniger als 6 maleingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung.

§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflicht

- 1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen schriftlichen und mündlichen Auskünfte zu erteilen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der Stadt innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.
- 2) Zuwiderhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 NKAG.

§ 8 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung, zur Festsetzung und Erhebung der Abgaben und Kostenerstattungen nach dieser Satzung ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 NDSG) folgender hierfür erforderlicher personen- und grundstücksbezogener Daten gem. §§ 9 und 10 NDSG bei dem die Daten führenden Fachbereich der Stadtverwaltung zulässig:

- Name, Anschrift und Bankverbindung von:
- Grundstückseigentümern/Grundstückeigentümerinnen,
- Bevollmächtigten, Verwaltern
- Grundstücksdaten:
- Grundstückslage (Straßenbezeichnung, Hausnummer)
- Flur, Flurstück, Eigentums-/Miteigentumsverhältnisse,
- Frontmeterlänge des/der Grundstücks/Grundstücke

§ 9 Gebührenpflicht und Gebührenschuld

- 1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag des Monats, entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt; sie erlischt mit dem Beginn des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird. Änderungen in dem Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom ersten Tag des Monats an, der auf die Änderung folgt.
- 2) Die Gebührenschuld entsteht zeitgleich mit dem Beginn der Gebührenpflicht.

§ 10 Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

- 1) Erhebungszeitraum für die Straßenreinigungsgebühr ist das Kalenderjahr. Die Gebühren werden am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je ¼ ihres Jahresbetrages fällig. In den Fällen des § 9 Abs. 1 Sätze 2 und 3 werden die Gebühren anteilig festgesetzt. Entsteht oder ändert sich die Gebühr im Laufe eines Kalenderjahres, werden die für die Vergangenheit zu entrichtenden Gebühren (Nachforderungen) innerhalb eines Monats und Erstattungen 3 Tage nach Bescheiddatum fällig; bei fortlaufender Gebührenpflicht können Erstattungsbeträge mit zukünftigen Abschlagsbeträgen verrechnet werden.
- 2) Straßenreinigungsgebühren können in einem Bescheid zusammen mit anderen Grundstücksabgaben erhoben werden. Im Bescheid kann bestimmt sein, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte (Folgejahre) gilt, wenn sich die Berechnungsgrundlagen und der Abgabebetrag nicht ändern.“

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Lüneburg, 28.10.2016
Hansestadt Lüneburg
Mädge Oberbürgermeister

4. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Rehlingen über die Benutzung des Spielkreises Ehlbeck und die Erhebung von Spielkreisgebühren (Spielkreissatzung) vom 13. Juli 1997

Gemäß §§ 10, 11, 58 Abs.1 Nr.5, 111 Abs. 5 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i. V. mit dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie den §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Rehlingen in seiner Sitzung am 15.09.2016 folgende 4. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Rehlingen über die Benutzung des Spielkreises Ehlbeck und die Erhebung von Spielkreisgebühren (Spielkreissatzung) beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Rehlingen über die Benutzung des Spielkreises Ehlbeck und die Erhebung von Spielkreisgebühren in der Fassung der 3. Änderung vom 04.03.2009 wird wie folgt geändert:

1. **§ 6 Benutzungsgebühren**
Absatz 1 erhält folgende Fassung:
Für die Betreuung der Kinder im Spielkreis Ehlbeck sind ab dem 01.01.2017 Gebühren in Höhe von 70,00 € pro Kind im Monat zu entrichten.
2. **§ 6 Benutzungsgebühren**
Absatz 3 Satz 4 erhält folgende Fassung:
Die Ermäßigungen werden mit Wirkung für die Zukunft zum Ersten des Antragsmonates wirksam und werden längstens für ein Kindergartenjahr ausgesprochen.

Artikel II

Die 4. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Gemeinde Rehlingen
Rainer Mühlhausen

Bebauungsplan Bardowick Nr. 34b „Altbereich-Ost, 2. Abschnitt, Marktplatz, 4. Änderung“ mit örtlicher Bauvorschrift und Erhaltungssatzung

Der Rat des Flecken Bardowick hat in seiner Sitzung am 27.10.2016 die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 34b „Altbereich-Ost, 2. Abschnitt, Marktplatz“ mit örtlicher Bauvorschrift und Erhaltungssatzung als Satzung sowie die Begründung hierzu beschlossen.

Der Geltungsbereich des B-Planes Bardowick Nr. 34b „Altbereich-Ost, 2. Abschnitt, Marktplatz, 4. Änderung“ mit örtlicher Bauvorschrift und Erhaltungssatzung ist auf dem beigefügten Lageplan mit einer durchgezogenen schwarzen Linie gekennzeichnet. Das Gebiet liegt westlich der „Blöckenstraße“ und östlich der „Großen Straße (K 30/K51)“.

Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) - ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB - aufgestellt.

Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 34b „Altbereich-Ost, 2. Abschnitt, Marktplatz“ mit örtlicher Bauvorschrift und Erhaltungssatzung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung in Kraft.

Jedermann kann die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 34b „Altbereich-Ost, 2. Abschnitt, Marktplatz“ mit örtlicher Bauvorschrift und Erhaltungssatzung und die Begründung beim Flecken Bardowick, Schulstr. 12, 21357 Bardowick während der Sprechzeiten einsehen und Auskunft darüber verlangen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

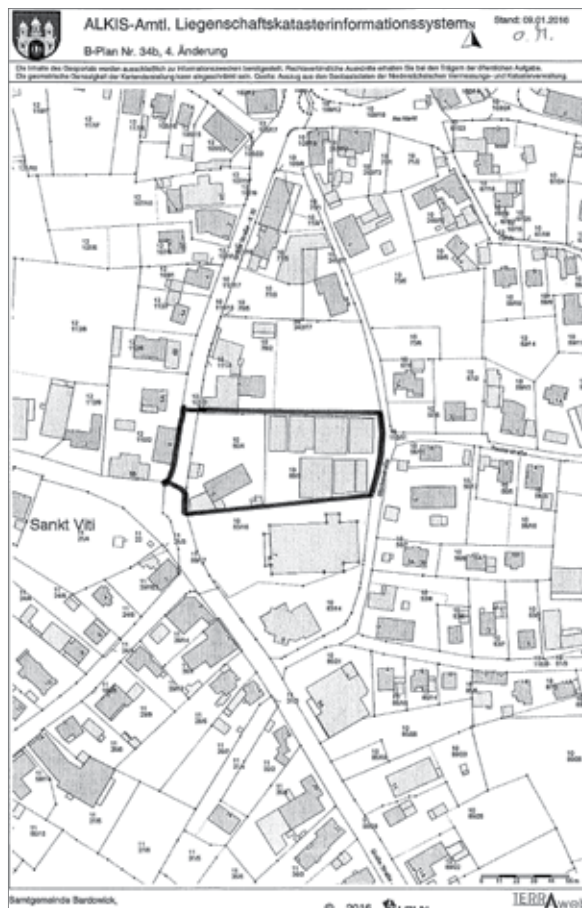
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem Flecken Bardowick - unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts - geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB weise ich auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hin. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Bardowick, den 09.11.2016

gez. Luhmann
(Gemeindedirektor)



1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Samtgemeinde Dahlenburg

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, 58 und 71 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat des Samtgemeinde Dahlenburg in seiner Sitzung am 27.10.2016 folgende 1. Satzungsänderung beschlossen:

Artikel I

§ 1 Absatz 1 erhält einen ergänzenden Buchstaben c) mit folgendem Inhalt:

c) für durch die Nutzung des Ratsinformationssystems entstehenden Aufwendungen wird eine pauschale Entschädigung in Höhe von 20,00 € pro Monat gezahlt.

Artikel II

In § 8 werden zwei Absätze angefügt mit dem Wortlaut:

(3) Für durch die Nutzung des Ratsinformationssystems entstehenden Aufwendungen wird eine pauschale Entschädigung in Höhe von 20,00 € pro Monat gezahlt.

(4) Für die Teilnahme an Sitzungen des Rates, des Samtgemeindeausschusses und der Ausschüsse des Rates wird ein Sitzungsgeld in Höhe von je 20,00 € gezahlt.

Die Regelungen in § 1 Absatz 3 gelten entsprechend.

Artikel III

Die Satzung tritt zum 01.11.2016 in Kraft.

Dahlenburg, den 27.10.2016

Maltzan

Samtgemeindebürgermeister

1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung des Fleckens Dahlenburg

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, 58 und 71 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Gemeinderat des Fleckens Dahlenburg in seiner Sitzung am 26.10.2016 folgende 1. Satzungsänderung beschlossen:

Artikel I

§ 1 Absatz 1 erhält einen ergänzenden Buchstaben c) mit folgendem Inhalt:

c) für durch die Nutzung des Ratsinformationssystems entstehenden Aufwendungen wird eine pauschale Entschädigung in Höhe von 15,00 € pro Monat gezahlt.

Artikel II

Die Satzung tritt zum 01.11.2016 in Kraft.

Dahlenburg, den 26.10.2016

Rambusch

Bürgermeister

Maltzan

Gemeindedirektor

Örtliche Bauvorschriften der Gemeinde Barnstedt über die Gestaltung (Gestaltungssatzung) für die Ortslagen Barnstedt und Kolkhagen

Der Rat der Gemeinde Barnstedt hat in seiner Sitzung am 25.10.2016 die Gestaltungssatzung für die Ortslagen Barnstedt und Kolkhagen beschlossen.

Die Geltungsbereiche der Gestaltungssatzung sind in den nachstehenden Übersichtsplänen durch eine schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht.

Übersichtsplan Ortsteil Barnstedt



Übersichtsplan Ortsteil Kolkhagen



Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung treten die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung (Gestaltungssatzung) für die Ortslagen Barnstedt und Kolkhagen gemäß § 84 NBauO i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die Gestaltungssatzung und ihre Begründung können von allen Interessierten im Rathaus der Samtgemeinde Ilmenau, Am Diemel 6, 21406 Melbeck während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Eine Verletzung der in

- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- § 214 Abs. 2 bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie
- § 214 Abs. 3 Satz 2 bezeichneten Mängel des Abwägungsvorgangs

sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Barnstedt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Barnstedt, den 07.11.2016

Lampe, Gemeindedirektorin

Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Embsen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15 „Heidkamp“ für das erweiterte Sondergebiet 3

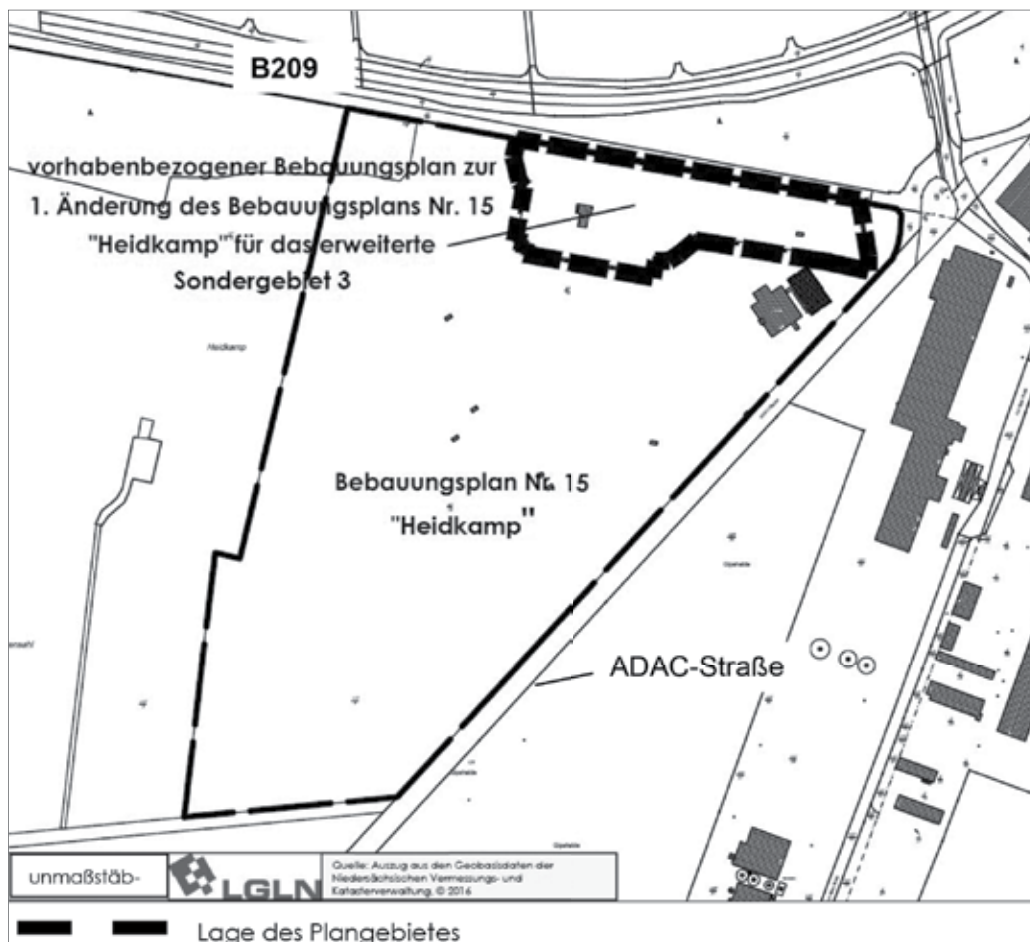
Der Rat der Gemeinde Embsen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24.10.2016 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15 „Heidkamp“ für das erweiterte Sondergebiet 3 als Satzung sowie die Begründung nebst Umweltbericht und den Vorhaben- und Erschließungsplan beschlossen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Begründung, Umweltbericht und den Anlagen I und 2 hierzu, die zusammenfassende Erklärung sowie der Vorhaben- und Erschließungsplan als Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans können bei der Gemeinde Embsen, Lindenstraße 2, 21409 Embsen während der Dienststunden,

**montags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
und dienstags bis freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr**

von jedermann eingesehen werden.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist im anliegenden Planausschnitt mit einer fetten, unterbrochenen schwarzen Linie gekennzeichnet.



Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung,

wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15 „Heidkamp“ für das erweiterte Sondergebiet 3 gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15 „Heidkamp“ für das erweiterte Sondergebiet 3 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Embsen, den 09.11.2016

gez. Gentemann
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Gemeinde Scharnebeck 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Klosterfelde“

Der Rat der Gemeinde Scharnebeck hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26.10.2016 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Klosterfelde“ als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Die Bebauungsplanänderung mit Begründung kann

bei der **Gemeinde Scharnebeck**,
Bardowicker Straße 2, 21379 Scharnebeck
während der Dienststunden

**montags – freitags von 08:00 – 12.00 Uhr
sowie donnerstags zusätzlich von 17.30 – 19.00 Uhr**

von jedermann eingesehen werden.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Bebauungsplanänderung und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung,

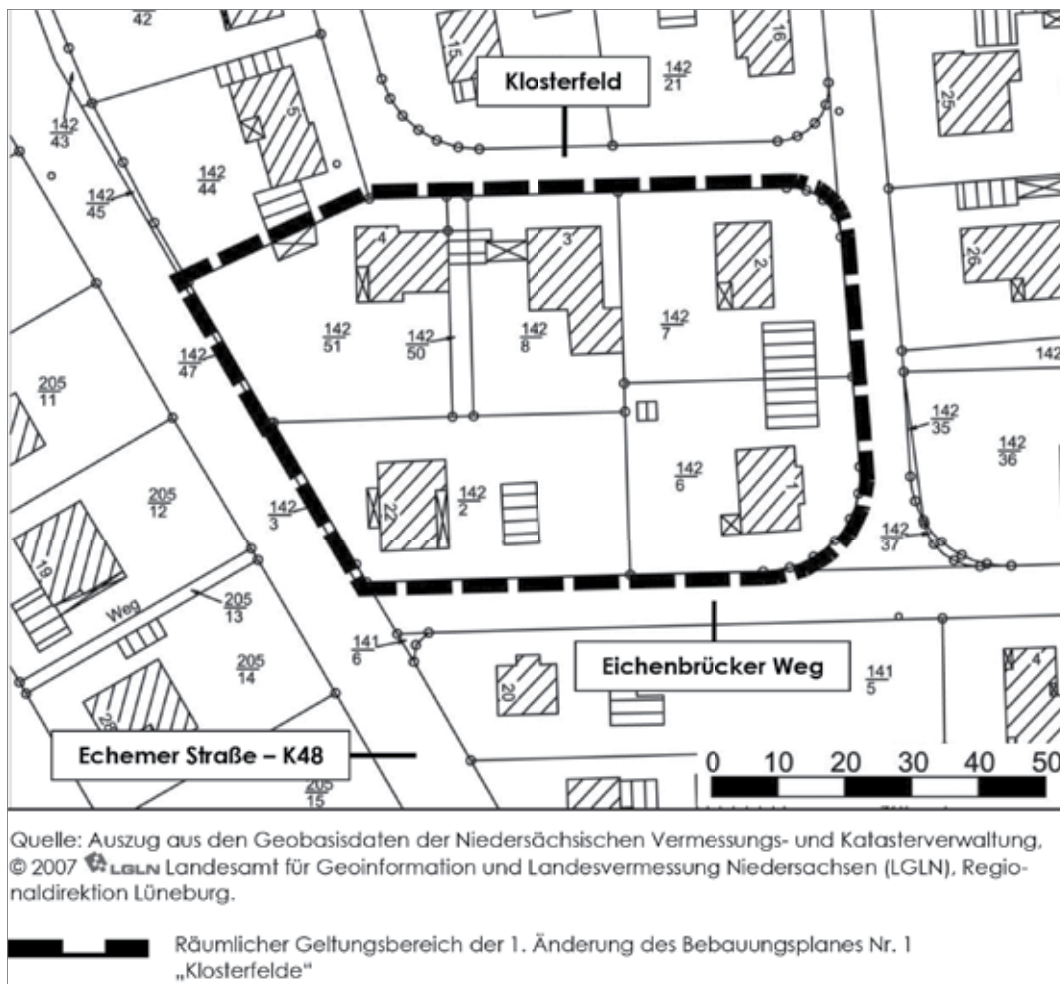
wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Klosterfelde“ gegenüber der Gemeinde Scharnebeck geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bebauungsplanänderung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Klosterfelde“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Klosterfelde“ ist im anliegenden Übersichtsplan mit einer schwarzen unterbrochenen Linie gekennzeichnet.



Scharnebeck, den 08.11.2016

gez. Dieter Heidelmann
Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Scharnebeck 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Siedlergarten“

Der Rat der Gemeinde Scharnebeck hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26.10.2016 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Siedlergarten“ als Satzung sowie die Begründung beschlossen.
Die Bebauungsplanänderung mit Begründung kann

bei der **Gemeinde Scharnebeck**,
Bardowicker Straße 2, 21379 Scharnebeck
während der Dienststunden

**montags – freitags von 08:00 – 12:00 Uhr
sowie donnerstags zusätzlich von 17.30 – 19.00 Uhr**

von jedermann eingesehen werden.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Bebauungsplanänderung und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung,

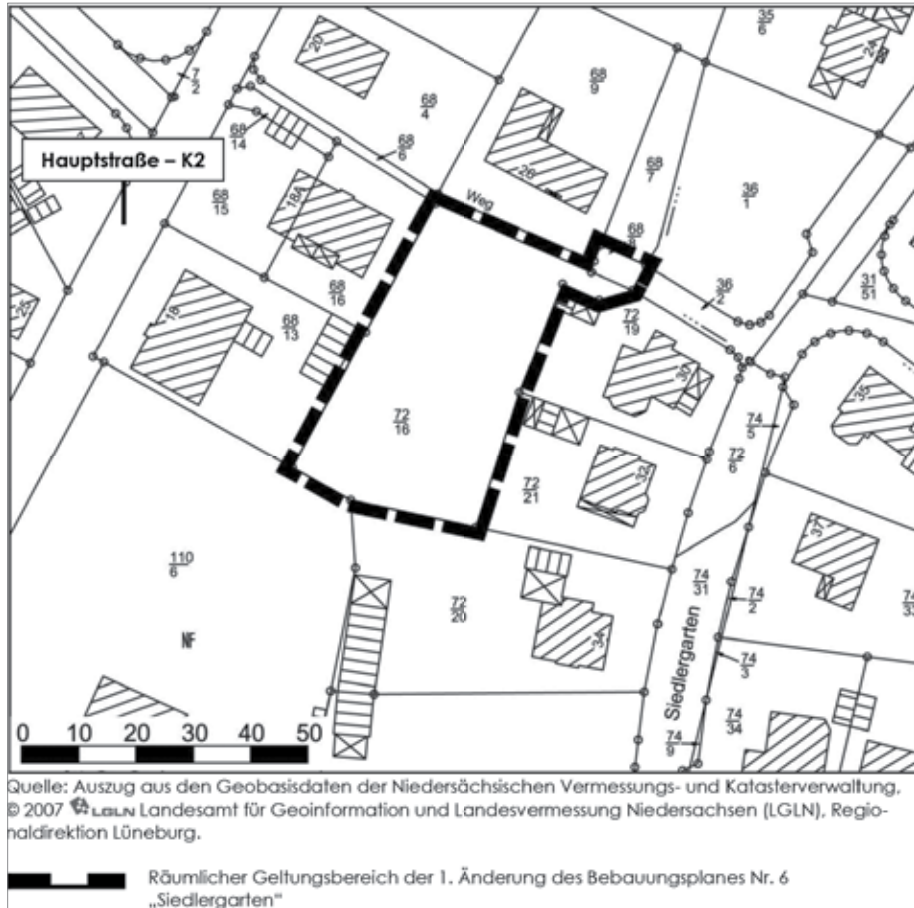
wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Siedlergarten“ gegenüber der Gemeinde Scharnebeck geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bebauungsplanänderung ein-tretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen ent-sprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Siedlergarten“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Siedlergarten“ ist im anliegenden Übersichtsplan mit einer schwarzen unterbrochenen Linie gekennzeichnet.



Scharnebeck, den 08.11.2016

gez. Dieter Heidelmann
Bürgermeister

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

Bekanntmachung einer öffentlichen Sitzung des Verwaltungsrats der GfA Lüneburg - gkÄÖR

Der Verwaltungsrat der GfA Lüneburg - gkÄÖR wird am 30.11.2016 um 16:00 Uhr zu seiner 24. Sitzung, welche öffentlich ist, im Vortragsraum der GfA, Adendorfer Weg 7, 21354 Bardowick, zusammen kommen.

Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung umfasst folgende Punkte:

TOP 1 Ordnungsmäßigkeit der Ladung, Beschlussfähigkeit, Tagesordnung

TOP 2 a) Gebührenkalkulation Landkreis Lüneburg
b) Gebührenkalkulation Hansestadt Lüneburg

TOP 3 Anfragen

TOP 4 Schließung der Sitzung

Gemäß § 16 Abs. 2 der Unternehmenssatzung der GfA gkÄÖR wird der Termin öffentlich bekannt gegeben.

gez. Unterschrift
Oliver Schmitz
Vorstand

gez. Unterschrift
Hubert Ringe
Vorstand